



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

19. Juli 2012

Per E-Mail
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.12.04-1-11-566

nachrichtlich:

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein - Westfalen
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

AR' in Franke
Telefon 0211 871-2583
Telefax 0211 871-16 2583
Referat15@mik.nrw.de

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund,
und Köln

**Aufnahme eines Kontingents von insgesamt 300 Personen aus
dem Ausland**

Anlagen: 4

Mit Beschluss vom 09.12.2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die IMK, in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich jeweils 300 Schutzbedürftige aufzunehmen, die in andere Drittstaaten geflohen sind, dort aber nicht dauerhaft bleiben können.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat diese Empfehlung aufgegriffen und auf der Grundlage dieses Beschlusses im Benehmen mit den Ländern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für das Jahr 2012 folgende Aufnahmeanordnungen getroffen:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



- Aufnahme von bis zu 200 Personen, die aufgrund der gewaltsa-
men Auseinandersetzungen in Libyen im Laufe des Jahres 2011
geflüchtet sind und sich jetzt im Flüchtlingslager Shousha
(Choucha) an der tunesisch-libyschen Grenze aufhalten (Auf-
nahmeanordnung des BMI vom 5. April 2012 - **Anlage 1**),
- Aufnahme von bis zu 100 irakischen Schutzbedürftigen aus der
Türkei (Aufnahmeanordnung des BMI vom 29. Mai 2012 - **Anlage
2**).

Die o. g. Aufnahmeverfahren aus dem Ausland werden gemäß § 75 Nr. 8 AufenthG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in enger Zusammenarbeit mit dem UNHCR durchgeführt. UNHCR wird dem BAMF unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien Dossiers von möglichen aufzunehmenden Personen schicken. Das BAMF trifft anhand der Auswahlkriterien eine Vorauswahl und führt anschließend eine Auswahlmission vor Ort (mit Interviews der Aufnahmekandidaten) durch und organisiert die weiteren Schritte (Gesundheitsüberprüfung; Identitätsfeststellung, Visumverfahren, Sicherheitsüberprüfung; Kurse zur kulturellen Erstorientierung). Am Ende des Auswahlverfahrens wird den Betroffenen durch das BAMF eine Aufnahmezusage im Sinne des § 23 Absatz 2 AufenthG unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird.

In Bezug auf die Einreisemodalitäten nach Deutschland verweise ich auf das als **Anlage 3** und **4** beigefügte Begleitschreiben des BMI vom 5. April bzw. 29. Mai 2012 zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf verschiedene aufenthaltsrechtliche Aspekte und bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Nach Auskunft des BAMF kann mit der Ankunft der aufnahmeberechtigten Personen in Deutschland ab September dieses Jahres gerechnet werden.

Sie werden nach ihrer Ankunft in Deutschland zunächst für die Dauer von 14 Tagen im Grenzdurchgangslager Friedland untergebracht. Die Aufnahme von Personen, die besonderer medizinischer Hilfe bedürfen sowie von unbegleiteten Minderjährigen wird abweichend davon geregelt. Die daran anschließende Verteilung der Betroffenen auf die Länder erfolgt gemäß § 23 Absatz 2 und 3 i.V.m. §§ 24 Absatz 3 und 75 Nr. 8



AufenthG ebenfalls durch das BAMF. Da sich die Aufnahmequoten der Länder dabei nach dem Königsteiner Schlüssel richten (NRW: 21,30385 %), wird in Nordrhein-Westfalen die Aufnahme von bis zu 64 Personen erwartet.

Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen richten sich die Aufnahme und Zuweisung der Betroffenen nach §§ 23 Absatz 2 und 3, 24 Absatz 4 und 5 AufenthG in Verbindung mit §§ 11 bis 14 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW. Die Umsetzung des landesinternen Aufnahmeverfahrens fällt damit in die Ressortkompetenz des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW); zuständige Zuweisungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration.

Der Bund wird, wie auch schon in den vorhergehenden Aufnahmeverfahren, etwa zur Aufnahme irakischer Flüchtlinge aus Jordanien und Syrien, die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport nach Deutschland einschließlich der medizinischen Versorgung bis zur Ankunft in den Zielkommunen tragen. Darüber hinaus trägt der Bund auch in diesem Aufnahmeverfahren für die Dauer von bis zu 14 Tagen die Kosten einer bundesweiten zentralen Erstaufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland einschließlich der Kosten der medizinischen Erstversorgung.

Dies vorangestellt bitte ich in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht wie folgt zu verfahren:

1. Titelerteilung

- a) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 AufenthG ist den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern entsprechend der Aufnahmeezusage eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- b) Die Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre erteilt.
- c) Es sind die für die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvo-raussetzungen geltenden Vorgaben, insbesondere die Allge-meine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (vgl. Nr. 5.3.2 ff. AVwV-AufenthG), entsprechend anzuwenden.
Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Passpflicht / Ausstel-lung eines Reiseausweises für Ausländer sollte bei der Prü-fung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Absatz 1 und 2



AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist (vgl. Ziffer 1 des BMI-Schreibens vom 5. April bzw. 29. Mai 2012).

- d) Vor dem Hintergrund der bereits durch das BAMF im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durchgeföhrten Sicherheitsüberprüfungen ist bei den aufzunehmenden Personen nicht mit sicherheitsrelevanten Erkenntnissen zu rechnen, so dass bei der Ersterteilung eigene Sicherheitsüberprüfungen der Ausländerbehörden (z. B. auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 AufenthG) entbehrlich sind.

2. Nebenbestimmungen

- a) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage <Wohnsitznahme in Nordrhein-Westfalen/ Ort der Zuweisung> versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
- a) In Bezug auf die Änderung oder Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage finden Nr. 23.2.4 und 12.2.5.1.1 ff. AVwV-AufenthG und die hierzu ergangenen Erlassvorgaben mit der Maßgabe Anwendung, dass eine solche Änderung oder Streichung der Auflage in Nordrhein-Westfalen der vorherigen Zustimmung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (Kfl), bedarf. Die Bezirksregierung Arnsberg (Kfl) entscheidet als die für die Zuweisung / Umverteilung der Betroffenen zuständige Behörde im Be-nehmen mit der Ausländerbehörde des Zuzugsorts.

3. Erwerbstätigkeit

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, d.h., sowohl zu einer selbständigen Tätigkeit als auch zu einer nichtselbständigen Beschäftigung (vgl. § 2 Absatz 2 AufenthG).



4. Titelverlängerung und aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG. Es sind daher auch hierbei die für die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geltenden Vorgaben, insbesondere die AVwV-AufenthG (vgl. Nr. 5.3.2 ff.), zu beachten.

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG bzw. einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG ist möglich.

Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG richtet sich nach den in § 9a Absatz 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Absatz 2 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

Stattdessen ist auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

5. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung des Bundes enthaltenen Auswahlkriteriums "Wahrung der Einheit der Familie" wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG unter Beachtung der im Begleitschreiben des BMI vom 5. April bzw. 29. Mai 2012 enthaltenen Bestimmungen.

6. Geltung des Aufenthaltsgesetzes und der AVwV-AufenthG

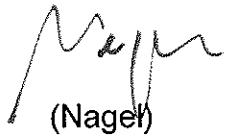
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes sowie die bundeseitigen Vorgaben der AVwV-AufenthG, die die Ausländerbehörden unmittelbar binden.



In diesem Zusammenhang bitte ich auch darum, die Betroffenen auf die Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG (Erlöschen des Aufenthaltstitels bei Asylantragstellung nach Titelerteilung) hinzuweisen.

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag


(Nagel)